

# Nachrangige NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNG

Nr. 0AF542\_00

Die

**COMMERZBANK Aktiengesellschaft**  
60311 Frankfurt am Main

- nachstehend "Schuldnerin" genannt -

schuldet der

[REDACTED]

- nachstehend "Gläubigerin" genannt -

einen Betrag in Höhe von

**EUR 35.000.000,--**

(in Worten: Euro fünfunddreißig Millionen) (der „Nennwert“) (die „Forderung“)

zu den nachfolgenden Bedingungen.

1. Die Forderung wird vom Tage der Auszahlung an, dem 21.08.2018 (einschließlich) (der „Verzinsungsbeginn“) bis zum 21.08.2028 (ausschließlich) (der „Fälligkeitstag“), auch wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird, mit 3,00 % p.a. verzinst.

Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 21.08. eines jeden Jahres, erstmals am 21.08.2019 zu zahlen (jeweils ein „Zinszahlungstag“).

Die Zinsen werden auf Basis Actual/Actual (ICMA) berechnet, d.h. sofern Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen sind,

- (a) der einem Zinsberechnungszeitraum entspricht oder kürzer als dieser ist, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;
- (b) der länger als ein Zinsberechnungszeitraum ist, so erfolgt die Berechnung für diesen Zeitraum auf der Grundlage der Summe aus
  - (i) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, in dem der Zeitraum, für den Zinsen zu berechnen sind, beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden und
  - (ii) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem nächstfolgenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden.

„Zinsberechnungszeitraum“ bezeichnet den Zeitraum ab dem vorhergehenden Zinszahlungstag (oder, gegebenenfalls ab dem Verzinsungsbeginn) (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

Ist ein Zinszahlungstag kein Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), hat die Gläubigerin einen Anspruch auf Zahlung solcher fälligen Beträge erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag

nach dem betreffenden Zinszahlungstag („Folgender Geschäftstag“ Konvention). Der Anspruch auf Zahlung zusätzlicher Zins- oder anderer Beträge aufgrund einer solchen späten Zahlung ist ausgeschlossen (nicht angepasste Zinsperiode).

2. „Bankarbeitstag“ ist jeder Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Frankfurt am Main geöffnet haben und an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET-System) Zahlungen abwickelt.
3. Die Forderung ist am Fälligkeitstag in einer Summe zum Nennwert zurückzuzahlen.
4. Die Schuldnerin kann diese Namensschuldverschreibung vorbehaltlich der Erfüllung der Rückzahlungsbedingungen mit einer Frist von einem Monat kündigen, sofern nach dem Verzinsungsbeginn ein Aufsichtsrechtliches Ereignis (wie nachstehend definiert) eintritt. In diesem Fall ist die Schuldnerin, sofern die Rückzahlungsbedingungen (wie nachstehend definiert) erfüllt sind, verpflichtet, die Forderung aus dieser Namensschuldverschreibung an dem in der Kündigungserklärung für die Rückzahlung festgelegten Tag zum Nennwert zuzüglich bis zu diesem Tag aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zurückzuzahlen.

Ein **"Aufsichtsrechtliches Ereignis"** tritt ein, wenn als Folge einer Änderung oder Ergänzung der am Verzinsungsbeginn in Kraft befindlichen Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften die Forderung aus dieser Namensschuldverschreibung nicht mehr vollständig als Ergänzungskapital (wie in den Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften festgelegt) der Schuldnerin oder der Schuldnerin und ihrer konsolidierten Tochterunternehmen anerkannt wird.

**"Anwendbare Aufsichtsrechtliche Vorschriften"** bezeichnet die jeweils gültigen, sich auf die Kapitalanforderungen der Schuldnerin sowie der Schuldnerin und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften beziehenden Vorschriften des Bankenaufsichtsrechts und der darunter fallenden Verordnungen und sonstigen Vorschriften (einschließlich der jeweils geltenden Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Bankaufsichtsbehörde, der Verwaltungspraxis der Zuständigen Aufsichtsbehörde, den einschlägigen Entscheidungen der Gerichte und den anwendbaren Übergangsbestimmungen).

**"Zuständige Aufsichtsbehörde"** bedeutet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin oder jede andere Behörde, der die aufsichtsrechtlichen Aufgaben der BaFin zukünftig übertragen werden.

Die **"Rückzahlungsbedingungen"** sind an einem Tag in Bezug auf eine vorzeitige Rückzahlung der Forderung aus dieser Namensschuldverschreibung erfüllt, sofern

- (a) die Zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung zur vorzeitigen Rückzahlung der Forderung erteilt und bis zu diesem Tag nicht widerrufen hat. Die Erteilung der vorherigen Zustimmung hängt unter anderem von Folgendem ab:
  - (i) die Schuldnerin ersetzt die Forderung zuvor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Schuldnerin nachhaltig sind; oder
  - (ii) die Schuldnerin weist der Zuständigen Aufsichtsbehörde hinreichend nach, dass die Eigenmittel der Schuldnerin auch nach der vorzeitigen Rückzahlung der Forderung die Anforderungen nach Art. 92(1) der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung nach Art. 128 Nr. 6 CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die Zuständige Aufsichtsbehörde nach Maßgabe von Art. 104(3) der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich erachtet; und
- (b) etwaige weitergehende Anforderungen nach im Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung geltendem deutschem Aufsichtsrecht erfüllt sind.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Forderung setzt die vorherige Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde ferner voraus, dass sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Forderung ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und sofern (i) die Zuständige Aufsichtsbehörde es für ausreichend sicher hält, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii)

die Schuldnerin der Zuständigen Aufsichtsbehörde hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt des Verzinsungsbeginns die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war.

"CRD IV" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

5. Die Schuldnerin verzichtet hinsichtlich der Forderung aus dieser Namensschuldverschreibung auf Aufrechnung und Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Rechten, durch welche die Forderung beeinträchtigt werden könnte, solange und soweit die Forderung zum Sicherungsvermögen im Sinne von § 125 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört, das gilt auch im Falle der Insolvenz.
6. Die Abtretung oder Verpfändung ist im Ganzen oder in Teilbeträgen von mindestens Euro 1 Mio. ausschließlich an institutionelle Investoren uneingeschränkt zulässig. Als institutionelle Investoren gelten juristische Personen. Abtretungen an Stiftungen sind unabhängig von deren Rechtsform ausgeschlossen. Blankoabtretungen sind ausgeschlossen. Abtretungen sind der Schuldnerin unverzüglich anzuzeigen.
7. Sämtliche Zahlungen aus Kapital und Zinsen sind von der Schuldnerin auf ein Konto der Gläubigerin innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu überweisen und werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder Gebühren jedweder Art geleistet, die von der Bundesrepublik Deutschland oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Fall ist die Schuldnerin nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen verpflichtet.
8. Die Forderung aus dieser Namensschuldverschreibung begründet eine unmittelbare, nicht besicherte, unbedingte und nachrangige Verbindlichkeit der Schuldnerin, die untereinander gleichrangig sind. Im Falle von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldnerin und im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Schuldnerin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Schuldnerin geht die Verbindlichkeit der Schuldnerin aus dieser Namensschuldverschreibung den Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Schuldnerin vollständig im Rang nach. Sie ist jedoch vorrangig zu all jenen nachrangigen Forderungen gegen die Schuldnerin, die gemäß ihren Bedingungen oder Kraft Gesetzes gegenüber der in dieser Namensschuldverschreibung verbrieften Verbindlichkeit nachrangig sind oder ausdrücklich im Rang zurücktreten, und vorrangig zu den Forderungen der Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals der Schuldnerin gemäß Art. 52 ff. der CRR.
9. Diese Namensschuldverschreibung stellt ein Instrument des Ergänzungskapitals der Schuldnerin gemäß Art. 63 der CRR dar. Verweise in dieser Namensschuldverschreibung auf einzelne Artikel der CRR umfassen Verweise auf Bestimmungen der Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften welche die in den Artikel enthaltenen Regelungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

Die Gläubigerin ist nicht berechtigt, Forderungen aus dieser Namensschuldverschreibung gegen etwaige gegen sie gerichtete Forderungen der Schuldnerin aufzurechnen.

Für die Verbindlichkeiten aus dieser Namensschuldverschreibung ist der Gläubigerin keine Sicherheit durch die Schuldnerin oder durch Dritte gestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden.

Die Gläubigerin ist nicht berechtigt, die Namensschuldverschreibung zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.

Vor einer Insolvenz, Auflösung oder Liquidation der Schuldnerin stehen alle Ansprüche, Rechte und Verpflichtungen aus dieser Namensschuldverschreibung unter dem Vorbehalt eines Regulatorischen Bail-in. Der Gläubigerin stehen in diesem Fall keinerlei Ansprüche gegen die Schuldnerin zu, die sich aus dem Regulatorischen Bail-in ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen.

**"Regulatorischer Bail-in"** bedeutet eine Stundung oder dauerhafte Reduzierung der Rückzahlungsansprüche, Zinsansprüche oder anderen Zahlungsansprüche aus der Namensschuldverschreibung (bis einschließlich auf Null) oder eine vollständige oder teilweise Löschung oder Umwandlung in Aktien oder andere Eigentumsfiter der Schuldnerin, jeweils auf Grundlage deutschen Rechts (einschließlich des Rechts der Europäischen Union, sofern es in der Bundesrepublik Deutschland anwendbar ist).

10. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
11. Die über die Forderung ausgestellte und der Gläubigerin ausgehändigte Namensschuldverschreibung ist nach Erledigung sämtlicher Kapital- und Zinszahlungen aus dieser Forderung der Schuldnerin zurückzugeben.

Frankfurt am Main, den 21.08.2018

**COMMERZBANK**  
**Aktiengesellschaft**



# Nachrangige NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNG

Nr. 0AF542\_01

Die

COMMERZBANK Aktiengesellschaft  
60311 Frankfurt am Main

- nachstehend "Schuldnerin" genannt -

schuldet der

[REDACTED]

- nachstehend "Gläubigerin" genannt -

einen Betrag in Höhe von

EUR 3.000.000,--

(in Worten: Euro drei Millionen) (der „Nennwert“) (die „Forderung“)

zu den nachfolgenden Bedingungen.

1. Die Forderung wird vom Tage der Auszahlung an, dem 21.08.2018 (einschließlich) (der „**Verzinsungsbeginn**“) bis zum 21.08.2028 (ausschließlich) (der „**Fälligkeitstag**“), auch wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird, mit 3,00 % p.a. verzinst.

Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 21.08. eines jeden Jahres, erstmals am 21.08.2019 zu zahlen (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“).

Die Zinsen werden auf Basis Actual/Actual (ICMA) berechnet, d.h. sofern Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen sind,

- (a) der einem Zinsberechnungszeitraum entspricht oder kürzer als dieser ist, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;
- (b) der länger als ein Zinsberechnungszeitraum ist, so erfolgt die Berechnung für diesen Zeitraum auf der Grundlage der Summe aus
  - (i) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, in dem der Zeitraum, für den Zinsen zu berechnen sind, beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden und
  - (ii) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem nächstfolgenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden.

„**Zinsberechnungszeitraum**“ bezeichnet den Zeitraum ab dem vorhergehenden Zinszahlungstag (oder, gegebenenfalls ab dem Verzinsungsbeginn) (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

Ist ein Zinszahlungstag kein Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), hat die Gläubigerin einen Anspruch auf Zahlung solcher fälligen Beträge erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag

nach dem betreffenden Zinszahlungstag („Folgender Geschäftstag“ Konvention). Der Anspruch auf Zahlung zusätzlicher Zins- oder anderer Beträge aufgrund einer solchen späten Zahlung ist ausgeschlossen (nicht angepasste Zinsperiode).

2. „Bankarbeitstag“ ist jeder Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Frankfurt am Main geöffnet haben und an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET-System) Zahlungen abwickelt.
3. Die Forderung ist am Fälligkeitstag in einer Summe zum Nennwert zurückzuzahlen.
4. Die Schuldnerin kann diese Namensschuldverschreibung vorbehaltlich der Erfüllung der Rückzahlungsbedingungen mit einer Frist von einem Monat kündigen, sofern nach dem Verzinsungsbeginn ein Aufsichtsrechtliches Ereignis (wie nachstehend definiert) eintritt. In diesem Fall ist die Schuldnerin, sofern die Rückzahlungsbedingungen (wie nachstehend definiert) erfüllt sind, verpflichtet, die Forderung aus dieser Namensschuldverschreibung an dem in der Kündigungserklärung für die Rückzahlung festgelegten Tag zum Nennwert zuzüglich bis zu diesem Tag aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zurückzuzahlen.

Ein **"Aufsichtsrechtliches Ereignis"** tritt ein, wenn als Folge einer Änderung oder Ergänzung der am Verzinsungsbeginn in Kraft befindlichen Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften die Forderung aus dieser Namensschuldverschreibung nicht mehr vollständig als Ergänzungskapital (wie in den Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften festgelegt) der Schuldnerin oder der Schuldnerin und ihrer konsolidierten Tochterunternehmen anerkannt wird.

**"Anwendbare Aufsichtsrechtliche Vorschriften"** bezeichnet die jeweils gültigen, sich auf die Kapitalanforderungen der Schuldnerin sowie der Schuldnerin und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften beziehenden Vorschriften des Bankenaufsichtsrechts und der darunter fallenden Verordnungen und sonstigen Vorschriften (einschließlich der jeweils geltenden Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Bankaufsichtsbehörde, der Verwaltungspraxis der Zuständigen Aufsichtsbehörde, den einschlägigen Entscheidungen der Gerichte und den anwendbaren Übergangsbestimmungen).

**"Zuständige Aufsichtsbehörde"** bedeutet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin oder jede andere Behörde, der die aufsichtsrechtlichen Aufgaben der BaFin zukünftig übertragen werden.

Die **"Rückzahlungsbedingungen"** sind an einem Tag in Bezug auf eine vorzeitige Rückzahlung der Forderung aus dieser Namensschuldverschreibung erfüllt, sofern

- (a) die Zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung zur vorzeitigen Rückzahlung der Forderung erteilt und bis zu diesem Tag nicht widerrufen hat. Die Erteilung der vorherigen Zustimmung hängt unter anderem von Folgendem ab:
  - (i) die Schuldnerin ersetzt die Forderung zuvor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Schuldnerin nachhaltig sind; oder
  - (ii) die Schuldnerin weist der Zuständigen Aufsichtsbehörde hinreichend nach, dass die Eigenmittel der Schuldnerin auch nach der vorzeitigen Rückzahlung der Forderung die Anforderungen nach Art. 92(1) der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung nach Art. 128 Nr. 6 CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die Zuständige Aufsichtsbehörde nach Maßgabe von Art. 104(3) der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich erachtet; und
- (b) etwaige weitergehende Anforderungen nach im Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung geltendem deutschem Aufsichtsrecht erfüllt sind.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Forderung setzt die vorherige Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde ferner voraus, dass sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Forderung ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und sofern (i) die Zuständige Aufsichtsbehörde es für ausreichend sicher hält, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii)

die Schuldnerin der Zuständigen Aufsichtsbehörde hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt des Verzinsungsbeginns die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war.

"CRD IV" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

5. Die Schuldnerin verzichtet hinsichtlich der Forderung aus dieser Namensschuldverschreibung auf Aufrechnung und Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Rechten, durch welche die Forderung beeinträchtigt werden könnte, solange und soweit die Forderung zum Sicherungsvermögen im Sinne von § 125 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört, das gilt auch im Falle der Insolvenz.
6. Die Abtretung oder Verpfändung ist im Ganzen oder in Teilbeträgen von mindestens Euro 1 Mio. ausschließlich an institutionelle Investoren uneingeschränkt zulässig. Als institutionelle Investoren gelten juristische Personen. Abtretungen an Stiftungen sind unabhängig von deren Rechtsform ausgeschlossen. Blankoabtretungen sind ausgeschlossen. Abtretungen sind der Schuldnerin unverzüglich anzuzeigen.
7. Sämtliche Zahlungen aus Kapital und Zinsen sind von der Schuldnerin auf ein Konto der Gläubigerin innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu überweisen und werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder Gebühren jedweder Art geleistet, die von der Bundesrepublik Deutschland oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Fall ist die Schuldnerin nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen verpflichtet.
8. Die Forderung aus dieser Namensschuldverschreibung begründet eine unmittelbare, nicht besicherte, unbedingte und nachrangige Verbindlichkeit der Schuldnerin, die untereinander gleichrangig sind. Im Falle von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldnerin und im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Schuldnerin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Schuldnerin geht die Verbindlichkeit der Schuldnerin aus dieser Namensschuldverschreibung den Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Schuldnerin vollständig im Rang nach. Sie ist jedoch vorrangig zu all jenen nachrangigen Forderungen gegen die Schuldnerin, die gemäß ihren Bedingungen oder Kraft Gesetzes gegenüber der in dieser Namensschuldverschreibung verbrieften Verbindlichkeit nachrangig sind oder ausdrücklich im Rang zurücktreten, und vorrangig zu den Forderungen der Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals der Schuldnerin gemäß Art. 52 ff. der CRR.
9. Diese Namensschuldverschreibung stellt ein Instrument des Ergänzungskapitals der Schuldnerin gemäß Art. 63 der CRR dar. Verweise in dieser Namensschuldverschreibung auf einzelne Artikel der CRR umfassen Verweise auf Bestimmungen der Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften welche die in den Artikel enthaltenen Regelungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

Die Gläubigerin ist nicht berechtigt, Forderungen aus dieser Namensschuldverschreibung gegen etwaige gegen sie gerichtete Forderungen der Schuldnerin aufzurechnen.

Für die Verbindlichkeiten aus dieser Namensschuldverschreibung ist der Gläubigerin keine Sicherheit durch die Schuldnerin oder durch Dritte gestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden.

Die Gläubigerin ist nicht berechtigt, die Namensschuldverschreibung zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.

Vor einer Insolvenz, Auflösung oder Liquidation der Schuldnerin stehen alle Ansprüche, Rechte und Verpflichtungen aus dieser Namensschuldverschreibung unter dem Vorbehalt eines Regulatorischen Bail-in. Der Gläubigerin stehen in diesem Fall keinerlei Ansprüche gegen die Schuldnerin zu, die sich aus dem Regulatorischen Bail-in ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen.

**"Regulatorischer Bail-in"** bedeutet eine Stundung oder dauerhafte Reduzierung der Rückzahlungsansprüche, Zinsansprüche oder anderen Zahlungsansprüche aus der Namensschuldverschreibung (bis einschließlich auf Null) oder eine vollständige oder teilweise Löschung oder Umwandlung in Aktien oder andere Eigentumstitel der Schuldnerin, jeweils auf Grundlage deutschen Rechts (einschließlich des Rechts der Europäischen Union, sofern es in der Bundesrepublik Deutschland anwendbar ist).

10. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
11. Die über die Forderung ausgestellte und der Gläubigerin ausgehändigte Namensschuldverschreibung ist nach Erledigung sämtlicher Kapital- und Zinszahlungen aus dieser Forderung der Schuldnerin zurückzugeben.

Frankfurt am Main, den 21.08.2018

**COMMERZBANK**  
**Aktiengesellschaft**





# Nachrangige NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNG

Nr. 0AF542\_02

Die

COMMERZBANK Aktiengesellschaft  
60311 Frankfurt am Main

- nachstehend "Schuldnerin" genannt -

schuldet der

[REDACTED]

- nachstehend "Gläubigerin" genannt -

einen Betrag in Höhe von

EUR 1.000.000,--

(in Worten: Euro eine Million) (der „Nennwert“) (die „Forderung“)

zu den nachfolgenden Bedingungen.

1. Die Forderung wird vom Tage der Auszahlung an, dem 21.08.2018 (einschließlich) (der „**Verzinsungsbeginn**“) bis zum 21.08.2028 (ausschließlich) (der „**Fälligkeitstag**“), auch wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird, mit 3,00 % p.a. verzinst.

Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 21.08. eines jeden Jahres, erstmals am 21.08.2019 zu zahlen (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“).

Die Zinsen werden auf Basis Actual/Actual (ICMA) berechnet, d.h. sofern Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen sind,

- (a) der einem Zinsberechnungszeitraum entspricht oder kürzer als dieser ist, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;
- (b) der länger als ein Zinsberechnungszeitraum ist, so erfolgt die Berechnung für diesen Zeitraum auf der Grundlage der Summe aus
  - (i) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, in dem der Zeitraum, für den Zinsen zu berechnen sind, beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden und
  - (ii) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem nächstfolgenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden.

„**Zinsberechnungszeitraum**“ bezeichnet den Zeitraum ab dem vorhergehenden Zinszahlungstag (oder, gegebenenfalls ab dem Verzinsungsbeginn) (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

Ist ein Zinszahlungstag kein Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), hat die Gläubigerin einen Anspruch auf Zahlung solcher fälligen Beträge erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag

nach dem betreffenden Zinszahlungstag („Folgender Geschäftstag“ Konvention). Der Anspruch auf Zahlung zusätzlicher Zins- oder anderer Beträge aufgrund einer solchen späten Zahlung ist ausgeschlossen (nicht angepasste Zinsperiode).

2. „Bankarbeitstag“ ist jeder Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Frankfurt am Main geöffnet haben und an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET-System) Zahlungen abwickelt.
3. Die Forderung ist am Fälligkeitstag in einer Summe zum Nennwert zurückzuzahlen.
4. Die Schuldnerin kann diese Namensschuldverschreibung vorbehaltlich der Erfüllung der Rückzahlungsbedingungen mit einer Frist von einem Monat kündigen, sofern nach dem Verzinsungsbeginn ein Aufsichtsrechtliches Ereignis (wie nachstehend definiert) eintritt. In diesem Fall ist die Schuldnerin, sofern die Rückzahlungsbedingungen (wie nachstehend definiert) erfüllt sind, verpflichtet, die Forderung aus dieser Namensschuldverschreibung an dem in der Kündigungserklärung für die Rückzahlung festgelegten Tag zum Nennwert zuzüglich bis zu diesem Tag aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zurückzuzahlen.

Ein **"Aufsichtsrechtliches Ereignis"** tritt ein, wenn als Folge einer Änderung oder Ergänzung der am Verzinsungsbeginn in Kraft befindlichen Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften die Forderung aus dieser Namensschuldverschreibung nicht mehr vollständig als Ergänzungskapital (wie in den Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften festgelegt) der Schuldnerin oder der Schuldnerin und ihrer konsolidierten Tochterunternehmen anerkannt wird.

**"Anwendbare Aufsichtsrechtliche Vorschriften"** bezeichnet die jeweils gültigen, sich auf die Kapitalanforderungen der Schuldnerin sowie der Schuldnerin und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften beziehenden Vorschriften des Bankenaufsichtsrechts und der darunter fallenden Verordnungen und sonstigen Vorschriften (einschließlich der jeweils geltenden Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Bankaufsichtsbehörde, der Verwaltungspraxis der Zuständigen Aufsichtsbehörde, den einschlägigen Entscheidungen der Gerichte und den anwendbaren Übergangsbestimmungen).

**"Zuständige Aufsichtsbehörde"** bedeutet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin oder jede andere Behörde, der die aufsichtsrechtlichen Aufgaben der BaFin zukünftig übertragen werden.

Die **"Rückzahlungsbedingungen"** sind an einem Tag in Bezug auf eine vorzeitige Rückzahlung der Forderung aus dieser Namensschuldverschreibung erfüllt, sofern

- (a) die Zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung zur vorzeitigen Rückzahlung der Forderung erteilt und bis zu diesem Tag nicht widerrufen hat. Die Erteilung der vorherigen Zustimmung hängt unter anderem von Folgendem ab:
  - (i) die Schuldnerin ersetzt die Forderung zuvor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Schuldnerin nachhaltig sind; oder
  - (ii) die Schuldnerin weist der Zuständigen Aufsichtsbehörde hinreichend nach, dass die Eigenmittel der Schuldnerin auch nach der vorzeitigen Rückzahlung der Forderung die Anforderungen nach Art. 92(1) der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung nach Art. 128 Nr. 6 CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die Zuständige Aufsichtsbehörde nach Maßgabe von Art. 104(3) der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich erachtet; und
- (b) etwaige weitergehende Anforderungen nach im Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung geltendem deutschem Aufsichtsrecht erfüllt sind.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Forderung setzt die vorherige Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde ferner voraus, dass sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Forderung ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und sofern (i) die Zuständige Aufsichtsbehörde es für ausreichend sicher hält, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii)

die Schuldnerin der Zuständigen Aufsichtsbehörde hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt des Verzinsungsbeginns die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war.

"CRD IV" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

5. Die Schuldnerin verzichtet hinsichtlich der Forderung aus dieser Namensschuldverschreibung auf Aufrechnung und Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Rechten, durch welche die Forderung beeinträchtigt werden könnte, solange und soweit die Forderung zum Sicherungsvermögen im Sinne von § 125 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört, das gilt auch im Falle der Insolvenz.
6. Die Abtretung oder Verpfändung ist im Ganzen oder in Teilbeträgen von mindestens Euro 1 Mio. ausschließlich an institutionelle Investoren uneingeschränkt zulässig. Als institutionelle Investoren gelten juristische Personen. Abtretungen an Stiftungen sind unabhängig von deren Rechtsform ausgeschlossen. Blankoabtretungen sind ausgeschlossen. Abtretungen sind der Schuldnerin unverzüglich anzuzeigen.
7. Sämtliche Zahlungen aus Kapital und Zinsen sind von der Schuldnerin auf ein Konto der Gläubigerin innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu überweisen und werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder Gebühren jedweder Art geleistet, die von der Bundesrepublik Deutschland oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Fall ist die Schuldnerin nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen verpflichtet.
8. Die Forderung aus dieser Namensschuldverschreibung begründet eine unmittelbare, nicht besicherte, unbedingte und nachrangige Verbindlichkeit der Schuldnerin, die untereinander gleichrangig sind. Im Falle von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldnerin und im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Schuldnerin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Schuldnerin geht die Verbindlichkeit der Schuldnerin aus dieser Namensschuldverschreibung den Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Schuldnerin vollständig im Rang nach. Sie ist jedoch vorrangig zu all jenen nachrangigen Forderungen gegen die Schuldnerin, die gemäß ihren Bedingungen oder Kraft Gesetzes gegenüber der in dieser Namensschuldverschreibung verbrieften Verbindlichkeit nachrangig sind oder ausdrücklich im Rang zurücktreten, und vorrangig zu den Forderungen der Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals der Schuldnerin gemäß Art. 52 ff. der CRR.
9. Diese Namensschuldverschreibung stellt ein Instrument des Ergänzungskapitals der Schuldnerin gemäß Art. 63 der CRR dar. Verweise in dieser Namensschuldverschreibung auf einzelne Artikel der CRR umfassen Verweise auf Bestimmungen der Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften welche die in den Artikel enthaltenen Regelungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

Die Gläubigerin ist nicht berechtigt, Forderungen aus dieser Namensschuldverschreibung gegen etwaige gegen sie gerichtete Forderungen der Schuldnerin aufzurechnen.

Für die Verbindlichkeiten aus dieser Namensschuldverschreibung ist der Gläubigerin keine Sicherheit durch die Schuldnerin oder durch Dritte gestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden.

Die Gläubigerin ist nicht berechtigt, die Namensschuldverschreibung zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.

Vor einer Insolvenz, Auflösung oder Liquidation der Schuldnerin stehen alle Ansprüche, Rechte und Verpflichtungen aus dieser Namensschuldverschreibung unter dem Vorbehalt eines Regulatorischen Bail-in. Der Gläubigerin stehen in diesem Fall keinerlei Ansprüche gegen die Schuldnerin zu, die sich aus dem Regulatorischen Bail-in ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen.

~~"Regulatorischer Bail-in" bedeutet eine Stundung oder dauerhafte Reduzierung der Rückzahlungsansprüche, Zinsansprüche oder anderen Zahlungsansprüche aus der Namensschuldverschreibung (bis einschließlich auf Null) oder eine vollständige oder teilweise Löschung oder Umwandlung in Aktien oder andere Eigentumstitel der Schuldnerin, jeweils auf Grundlage deutschen Rechts (einschließlich des Rechts der Europäischen Union, sofern es in der Bundesrepublik Deutschland anwendbar ist).~~

10. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
11. Die über die Forderung ausgestellte und der Gläubigerin ausgehändigte Namensschuldverschreibung ist nach Erledigung sämtlicher Kapital- und Zinszahlungen aus dieser Forderung der Schuldnerin zurückzugeben.

Frankfurt am Main, den 21.08.2018

**COMMERZBANK**  
**Aktiengesellschaft**



# Nachrangige NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNG

Nr. 0AF542\_03

Die

COMMERZBANK Aktiengesellschaft  
60311 Frankfurt am Main

- nachstehend "Schuldnerin" genannt -

schuldet der

[REDACTED]  
[REDACTED]  
- nachstehend "Gläubigerin" genannt -

einen Betrag in Höhe von

**EUR 35.000.000,--**

(in Worten: Euro fünfunddreißig Millionen) (der „Nennwert“) (die „Forderung“)

zu den nachfolgenden Bedingungen.

1. Die Forderung wird vom Tage der Auszahlung an, dem 21.08.2018 (einschließlich) (der „Verzinsungsbeginn“) bis zum 21.08.2028 (ausschließlich) (der „Fälligkeitstag“), auch wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird, mit 3,00 % p.a. verzinst.

Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 21.08. eines jeden Jahres, erstmals am 21.08.2019 zu zahlen (jeweils ein „Zinszahlungstag“).

Die Zinsen werden auf Basis Actual/Actual (ICMA) berechnet, d.h. sofern Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen sind,

- (a) der einem Zinsberechnungszeitraum entspricht oder kürzer als dieser ist, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;
- (b) der länger als ein Zinsberechnungszeitraum ist, so erfolgt die Berechnung für diesen Zeitraum auf der Grundlage der Summe aus
  - (i) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, in dem der Zeitraum, für den Zinsen zu berechnen sind, beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden und
  - (ii) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem nächstfolgenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden.

„Zinsberechnungszeitraum“ bezeichnet den Zeitraum ab dem vorhergehenden Zinszahlungstag (oder, gegebenenfalls ab dem Verzinsungsbeginn) (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

Ist ein Zinszahlungstag kein Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), hat die Gläubigerin einen Anspruch auf Zahlung solcher fälligen Beträge erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag

nach dem betreffenden Zinszahlungstag („Folgender Geschäftstag“ Konvention). Der Anspruch auf Zahlung zusätzlicher Zins- oder anderer Beträge aufgrund einer solchen späten Zahlung ist ausgeschlossen (nicht angepasste Zinsperiode).

2. „Bankarbeitstag“ ist jeder Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Frankfurt am Main geöffnet haben und an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET-System) Zahlungen abwickelt.
3. Die Forderung ist am Fälligkeitstag in einer Summe zum Nennwert zurückzuzahlen.
4. Die Schuldnerin kann diese Namensschuldverschreibung vorbehaltlich der Erfüllung der Rückzahlungsbedingungen mit einer Frist von einem Monat kündigen, sofern nach dem Verzinsungsbeginn ein Aufsichtsrechtliches Ereignis (wie nachstehend definiert) eintritt. In diesem Fall ist die Schuldnerin, sofern die Rückzahlungsbedingungen (wie nachstehend definiert) erfüllt sind, verpflichtet, die Forderung aus dieser Namensschuldverschreibung an dem in der Kündigungserklärung für die Rückzahlung festgelegten Tag zum Nennwert zuzüglich bis zu diesem Tag aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zurückzuzahlen.

Ein „Aufsichtsrechtliches Ereignis“ tritt ein, wenn als Folge einer Änderung oder Ergänzung der am Verzinsungsbeginn in Kraft befindlichen Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften die Forderung aus dieser Namensschuldverschreibung nicht mehr vollständig als Ergänzungskapital (wie in den Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften festgelegt) der Schuldnerin oder der Schuldnerin und ihrer konsolidierten Tochterunternehmen anerkannt wird.

„Anwendbare Aufsichtsrechtliche Vorschriften“ bezeichnet die jeweils gültigen, sich auf die Kapitalanforderungen der Schuldnerin sowie der Schuldnerin und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften beziehenden Vorschriften des Bankenaufsichtsrechts und der darunter fallenden Verordnungen und sonstigen Vorschriften (einschließlich der jeweils geltenden Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Bankaufsichtsbehörde, der Verwaltungspraxis der Zuständigen Aufsichtsbehörde, den einschlägigen Entscheidungen der Gerichte und den anwendbaren Übergangsbestimmungen).

„Zuständige Aufsichtsbehörde“ bedeutet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin oder jede andere Behörde, der die aufsichtsrechtlichen Aufgaben der BaFin zukünftig übertragen werden.

Die „Rückzahlungsbedingungen“ sind an einem Tag in Bezug auf eine vorzeitige Rückzahlung der Forderung aus dieser Namensschuldverschreibung erfüllt, sofern

- (a) die Zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung zur vorzeitigen Rückzahlung der Forderung erteilt und bis zu diesem Tag nicht widerrufen hat. Die Erteilung der vorherigen Zustimmung hängt unter anderem von Folgendem ab:
  - (i) die Schuldnerin ersetzt die Forderung zuvor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Schuldnerin nachhaltig sind; oder
  - (ii) die Schuldnerin weist der Zuständigen Aufsichtsbehörde hinreichend nach, dass die Eigenmittel der Schuldnerin auch nach der vorzeitigen Rückzahlung der Forderung die Anforderungen nach Art. 92(1) der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung nach Art. 128 Nr. 6 CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die Zuständige Aufsichtsbehörde nach Maßgabe von Art. 104(3) der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich erachtet; und
- (b) etwaige weitergehende Anforderungen nach im Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung geltendem deutschem Aufsichtsrecht erfüllt sind.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Forderung setzt die vorherige Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde ferner voraus, dass sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Forderung ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und sofern (i) die Zuständige Aufsichtsbehörde es für ausreichend sicher hält, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii)

die Schuldnerin der Zuständigen Aufsichtsbehörde hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt des Verzinsungsbeginns die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war.

"CRD IV" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

5. Die Schuldnerin verzichtet hinsichtlich der Forderung aus dieser Namensschuldverschreibung auf Aufrechterhaltung und Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Rechten, durch welche die Forderung beeinträchtigt werden könnte, solange und soweit die Forderung zum Sicherungsvermögen im Sinne von § 125 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört, das gilt auch im Falle der Insolvenz.
6. Die Abtretung oder Verpfändung ist im Ganzen oder in Teilbeträgen von mindestens Euro 1 Mio. ausschließlich an institutionelle Investoren uneingeschränkt zulässig. Als institutionelle Investoren gelten juristische Personen. Abtretungen an Stiftungen sind unabhängig von deren Rechtsform ausgeschlossen. Blankoabtretungen sind ausgeschlossen. Abtretungen sind der Schuldnerin unverzüglich anzuzeigen.
7. Sämtliche Zahlungen aus Kapital und Zinsen sind von der Schuldnerin auf ein Konto der Gläubigerin innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu überweisen und werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder Gebühren jedweder Art geleistet, die von der Bundesrepublik Deutschland oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Fall ist die Schuldnerin nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen verpflichtet.
8. Die Forderung aus dieser Namensschuldverschreibung begründet eine unmittelbare, nicht besicherte, unbedingte und nachrangige Verbindlichkeit der Schuldnerin, die untereinander gleichrangig sind. Im Falle von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldnerin und im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Schuldnerin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Schuldnerin geht die Verbindlichkeit der Schuldnerin aus dieser Namensschuldverschreibung den Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Schuldnerin vollständig im Rang nach. Sie ist jedoch vorrangig zu all jenen nachrangigen Forderungen gegen die Schuldnerin, die gemäß ihren Bedingungen oder Kraft Gesetzes gegenüber der in dieser Namensschuldverschreibung verbrieften Verbindlichkeit nachrangig sind oder ausdrücklich im Rang zurücktreten, und vorrangig zu den Forderungen der Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals der Schuldnerin gemäß Art. 52 ff. der CRR.
9. Diese Namensschuldverschreibung stellt ein Instrument des Ergänzungskapitals der Schuldnerin gemäß Art. 63 der CRR dar. Verweise in dieser Namensschuldverschreibung auf einzelne Artikel der CRR umfassen Verweise auf Bestimmungen der Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften welche die in den Artikel enthaltenen Regelungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

Die Gläubigerin ist nicht berechtigt, Forderungen aus dieser Namensschuldverschreibung gegen etwaige gegen sie gerichtete Forderungen der Schuldnerin aufzurechnen.

Für die Verbindlichkeiten aus dieser Namensschuldverschreibung ist der Gläubigerin keine Sicherheit durch die Schuldnerin oder durch Dritte gestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden.

Die Gläubigerin ist nicht berechtigt, die Namensschuldverschreibung zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.

Vor einer Insolvenz, Auflösung oder Liquidation der Schuldnerin stehen alle Ansprüche, Rechte und Verpflichtungen aus dieser Namensschuldverschreibung unter dem Vorbehalt eines Regulatorischen Bail-in. Der Gläubigerin stehen in diesem Fall keinerlei Ansprüche gegen die Schuldnerin zu, die sich aus dem Regulatorischen Bail-in ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen.

**"Regulatorischer Bail-in"** bedeutet eine Stundung oder dauerhafte Reduzierung der Rückzahlungsansprüche, Zinsansprüche oder anderen Zahlungsansprüche aus der Namensschuldverschreibung (bis einschließlich auf Null) oder eine vollständige oder teilweise Löschung oder Umwandlung in Aktien oder andere Eigentumstitel der Schuldnerin, jeweils auf Grundlage deutschen Rechts (einschließlich des Rechts der Europäischen Union, sofern es in der Bundesrepublik Deutschland anwendbar ist).

10. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
11. Die über die Forderung ausgestellte und der Gläubigerin ausgehändigte Namensschuldverschreibung ist nach Erledigung sämtlicher Kapital- und Zinszahlungen aus dieser Forderung der Schuldnerin zurückzugeben.

Frankfurt am Main, den 21.08.2018

**COMMERZBANK**  
**Aktiengesellschaft**





# Nachrangige NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNG

Nr. 0AF542\_04

Die

COMMERZBANK Aktiengesellschaft  
60311 Frankfurt am Main

- nachstehend "Schuldnerin" genannt -

schuldet der

[REDACTED]

- nachstehend "Gläubigerin" genannt -

einen Betrag in Höhe von

**EUR 15.000.000,--**

(in Worten: Euro fünfzehn Millionen) (der „Nennwert“) (die „Forderung“)

zu den nachfolgenden Bedingungen.

1. Die Forderung wird vom Tage der Auszahlung an, dem 21.08.2018 (einschließlich) (der „**Verzinsungsbeginn**“) bis zum 21.08.2028 (ausschließlich) (der „**Fälligkeitstag**“), auch wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird, mit 3,00 % p.a. verzinst.

Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 21.08. eines jeden Jahres, erstmals am 21.08.2019 zu zahlen (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“).

Die Zinsen werden auf Basis Actual/Actual (ICMA) berechnet, d.h. sofern Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen sind,

- (a) der einem Zinsberechnungszeitraum entspricht oder kürzer als dieser ist, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;
- (b) der länger als ein Zinsberechnungszeitraum ist, so erfolgt die Berechnung für diesen Zeitraum auf der Grundlage der Summe aus
  - (i) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, in dem der Zeitraum, für den Zinsen zu berechnen sind, beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden und
  - (ii) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem nächstfolgenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden.

„**Zinsberechnungszeitraum**“ bezeichnet den Zeitraum ab dem vorhergehenden Zinszahlungstag (oder, gegebenenfalls ab dem Verzinsungsbeginn) (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

Ist ein Zinszahlungstag kein Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), hat die Gläubigerin einen Anspruch auf Zahlung solcher fälligen Beträge erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag

nach dem betreffenden Zinszahlungstag („Folgender Geschäftstag“ Konvention). Der Anspruch auf Zahlung zusätzlicher Zins- oder anderer Beträge aufgrund einer solchen späten Zahlung ist ausgeschlossen (nicht angepasste Zinsperiode).

2. „Bankarbeitstag“ ist jeder Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Frankfurt am Main geöffnet haben und an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET-System) Zahlungen abwickelt.
3. Die Forderung ist am Fälligkeitstag in einer Summe zum Nennwert zurückzuzahlen.
4. Die Schuldnerin kann diese Namensschuldverschreibung vorbehaltlich der Erfüllung der Rückzahlungsbedingungen mit einer Frist von einem Monat kündigen, sofern nach dem Verzinsungsbeginn ein Aufsichtsrechtliches Ereignis (wie nachstehend definiert) eintritt. In diesem Fall ist die Schuldnerin, sofern die Rückzahlungsbedingungen (wie nachstehend definiert) erfüllt sind, verpflichtet, die Forderung aus dieser Namensschuldverschreibung an dem in der Kündigungserklärung für die Rückzahlung festgelegten Tag zum Nennwert zuzüglich bis zu diesem Tag aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zurückzuzahlen.

Ein **"Aufsichtsrechtliches Ereignis"** tritt ein, wenn als Folge einer Änderung oder Ergänzung der am Verzinsungsbeginn in Kraft befindlichen Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften die Forderung aus dieser Namensschuldverschreibung nicht mehr vollständig als Ergänzungskapital (wie in den Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften festgelegt) der Schuldnerin oder der Schuldnerin und ihrer konsolidierten Tochterunternehmen anerkannt wird.

**"Anwendbare Aufsichtsrechtliche Vorschriften"** bezeichnet die jeweils gültigen, sich auf die Kapitalanforderungen der Schuldnerin sowie der Schuldnerin und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften beziehenden Vorschriften des Bankenaufsichtsrechts und der darunter fallenden Verordnungen und sonstigen Vorschriften (einschließlich der jeweils geltenden Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Bankaufsichtsbehörde, der Verwaltungspraxis der Zuständigen Aufsichtsbehörde, den einschlägigen Entscheidungen der Gerichte und den anwendbaren Übergangsbestimmungen).

**"Zuständige Aufsichtsbehörde"** bedeutet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin oder jede andere Behörde, der die aufsichtsrechtlichen Aufgaben der BaFin zukünftig übertragen werden.

Die **"Rückzahlungsbedingungen"** sind an einem Tag in Bezug auf eine vorzeitige Rückzahlung der Forderung aus dieser Namensschuldverschreibung erfüllt, sofern

- (a) die Zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung zur vorzeitigen Rückzahlung der Forderung erteilt und bis zu diesem Tag nicht widerrufen hat. Die Erteilung der vorherigen Zustimmung hängt unter anderem von Folgendem ab:
  - (i) die Schuldnerin ersetzt die Forderung zuvor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Schuldnerin nachhaltig sind; oder
  - (ii) die Schuldnerin weist der Zuständigen Aufsichtsbehörde hinreichend nach, dass die Eigenmittel der Schuldnerin auch nach der vorzeitigen Rückzahlung der Forderung die Anforderungen nach Art. 92(1) der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung nach Art. 128 Nr. 6 CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die Zuständige Aufsichtsbehörde nach Maßgabe von Art. 104(3) der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich erachtet; und
- (b) etwaige weitergehende Anforderungen nach im Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung geltendem deutschem Aufsichtsrecht erfüllt sind.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Forderung setzt die vorherige Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde ferner voraus, dass sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Forderung ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und sofern (i) die Zuständige Aufsichtsbehörde es für ausreichend sicher hält, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii)

die Schuldnerin der Zuständigen Aufsichtsbehörde hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt des Verzinsungsbeginns die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war.

"CRD IV" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

5. Die Schuldnerin verzichtet hinsichtlich der Forderung aus dieser Namensschuldverschreibung auf Aufrechnung und Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Rechten, durch welche die Forderung beeinträchtigt werden könnte, solange und soweit die Forderung zum Sicherungsvermögen im Sinne von § 125 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört, das gilt auch im Falle der Insolvenz.
6. Die Abtretung oder Verpfändung ist im Ganzen oder in Teilbeträgen von mindestens Euro 1 Mio. ausschließlich an institutionelle Investoren uneingeschränkt zulässig. Als institutionelle Investoren gelten juristische Personen. Abtretungen an Stiftungen sind unabhängig von deren Rechtsform ausgeschlossen. Blankoabtretungen sind ausgeschlossen. Abtretungen sind der Schuldnerin unverzüglich anzuzeigen.
7. Sämtliche Zahlungen aus Kapital und Zinsen sind von der Schuldnerin auf ein Konto der Gläubigerin innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu überweisen und werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder Gebühren jedweder Art geleistet, die von der Bundesrepublik Deutschland oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Fall ist die Schuldnerin nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen verpflichtet.
8. Die Forderung aus dieser Namensschuldverschreibung begründet eine unmittelbare, nicht besicherte, unbedingte und nachrangige Verbindlichkeit der Schuldnerin, die untereinander gleichrangig sind. Im Falle von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldnerin und im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Schuldnerin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Schuldnerin geht die Verbindlichkeit der Schuldnerin aus dieser Namensschuldverschreibung den Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Schuldnerin vollständig im Rang nach. Sie ist jedoch vorrangig zu all jenen nachrangigen Forderungen gegen die Schuldnerin, die gemäß ihren Bedingungen oder Kraft Gesetzes gegenüber der in dieser Namensschuldverschreibung verbrieften Verbindlichkeit nachrangig sind oder ausdrücklich im Rang zurücktreten, und vorrangig zu den Forderungen der Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals der Schuldnerin gemäß Art. 52 ff. der CRR.
9. Diese Namensschuldverschreibung stellt ein Instrument des Ergänzungskapitals der Schuldnerin gemäß Art. 63 der CRR dar. Verweise in dieser Namensschuldverschreibung auf einzelne Artikel der CRR umfassen Verweise auf Bestimmungen der Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften welche die in den Artikel enthaltenen Regelungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

Die Gläubigerin ist nicht berechtigt, Forderungen aus dieser Namensschuldverschreibung gegen etwaige gegen sie gerichtete Forderungen der Schuldnerin aufzurechnen.

Für die Verbindlichkeiten aus dieser Namensschuldverschreibung ist der Gläubigerin keine Sicherheit durch die Schuldnerin oder durch Dritte gestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden.

Die Gläubigerin ist nicht berechtigt, die Namensschuldverschreibung zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.

Vor einer Insolvenz, Auflösung oder Liquidation der Schuldnerin stehen alle Ansprüche, Rechte und Verpflichtungen aus dieser Namensschuldverschreibung unter dem Vorbehalt eines Regulatorischen Bail-in. Der Gläubigerin stehen in diesem Fall keinerlei Ansprüche gegen die Schuldnerin zu, die sich aus dem Regulatorischen Bail-in ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen.

"Regulatorischer Bail-in" bedeutet eine Stundung oder dauerhafte Reduzierung der Rückzahlungsansprüche, Zinsansprüche oder anderen Zahlungsansprüche aus der Namensschuldverschreibung (bis einschließlich auf Null) oder eine vollständige oder teilweise Löschung oder Umwandlung in Aktien oder andere Eigentumstitel der Schuldnerin, jeweils auf Grundlage deutschen Rechts (einschließlich des Rechts der Europäischen Union, sofern es in der Bundesrepublik Deutschland anwendbar ist).

10. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
11. Die über die Forderung ausgestellte und der Gläubigerin ausgehändigte Namensschuldverschreibung ist nach Erledigung sämtlicher Kapital- und Zinszahlungen aus dieser Forderung der Schuldnerin zurückzugeben.

Frankfurt am Main, den 21.08.2018

COMMERZBANK  
Aktiengesellschaft



# Nachrangige NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNG

Nr. 0AF542\_05

Die

COMMERZBANK Aktiengesellschaft  
60311 Frankfurt am Main

- nachstehend "Schuldnerin" genannt -

schuldet der

- nachstehend "Gläubigerin" genannt -

einen Betrag in Höhe von

EUR 11.000.000,--

(in Worten: Euro elf Millionen) (der „Nennwert“) (die „Forderung“)

zu den nachfolgenden Bedingungen.

1. Die Forderung wird vom Tage der Auszahlung an, dem 21.08.2018 (einschließlich) (der „**Verzinsungsbeginn**“) bis zum 21.08.2028 (ausschließlich) (der „**Fälligkeitstag**“), auch wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird, mit 3,00 % p.a. verzinst.

Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 21.08. eines jeden Jahres, erstmals am 21.08.2019 zu zahlen (jeweils ein „Zinszahlungstag“).

Die Zinsen werden auf Basis Actual/Actual (ICMA) berechnet, d.h. sofern Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen sind,

- (a) der einem Zinsberechnungszeitraum entspricht oder kürzer als dieser ist, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;
- (b) der länger als ein Zinsberechnungszeitraum ist, so erfolgt die Berechnung für diesen Zeitraum auf der Grundlage der Summe aus
  - (i) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, in dem der Zeitraum, für den Zinsen zu berechnen sind, beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden und
  - (ii) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem nächstfolgenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden.

„Zinsberechnungszeitraum“ bezeichnet den Zeitraum ab dem vorhergehenden Zinszahlungstag (oder, gegebenenfalls ab dem Verzinsungsbeginn) (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

Ist ein Zinszahlungstag kein Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), hat die Gläubigerin einen Anspruch auf Zahlung solcher fälligen Beträge erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag

nach dem betreffenden Zinszahlungstag („Folgender Geschäftstag“ Konvention). Der Anspruch auf Zahlung zusätzlicher Zins- oder anderer Beträge aufgrund einer solchen späten Zahlung ist ausgeschlossen (nicht angepasste Zinsperiode).

2. „Bankarbeitstag“ ist jeder Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Frankfurt am Main geöffnet haben und an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET-System) Zahlungen abwickelt.
3. Die Forderung ist am Fälligkeitstag in einer Summe zum Nennwert zurückzuzahlen.
4. Die Schuldnerin kann diese Namensschuldverschreibung vorbehaltlich der Erfüllung der Rückzahlungsbedingungen mit einer Frist von einem Monat kündigen, sofern nach dem Verzinsungsbeginn ein Aufsichtsrechtliches Ereignis (wie nachstehend definiert) eintritt. In diesem Fall ist die Schuldnerin, sofern die Rückzahlungsbedingungen (wie nachstehend definiert) erfüllt sind, verpflichtet, die Forderung aus dieser Namensschuldverschreibung an dem in der Kündigungserklärung für die Rückzahlung festgelegten Tag zum Nennwert zuzüglich bis zu diesem Tag aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zurückzuzahlen.

Ein **"Aufsichtsrechtliches Ereignis"** tritt ein, wenn als Folge einer Änderung oder Ergänzung der am Verzinsungsbeginn in Kraft befindlichen Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften die Forderung aus dieser Namensschuldverschreibung nicht mehr vollständig als Ergänzungskapital (wie in den Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften festgelegt) der Schuldnerin oder der Schuldnerin und ihrer konsolidierten Tochterunternehmen anerkannt wird.

**"Anwendbare Aufsichtsrechtliche Vorschriften"** bezeichnet die jeweils gültigen, sich auf die Kapitalanforderungen der Schuldnerin sowie der Schuldnerin und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften beziehenden Vorschriften des Bankenaufsichtsrechts und der darunter fallenden Verordnungen und sonstigen Vorschriften (einschließlich der jeweils geltenden Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Bankaufsichtsbehörde, der Verwaltungspraxis der Zuständigen Aufsichtsbehörde, den einschlägigen Entscheidungen der Gerichte und den anwendbaren Übergangsbestimmungen).

**"Zuständige Aufsichtsbehörde"** bedeutet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin oder jede andere Behörde, der die aufsichtsrechtlichen Aufgaben der BaFin zukünftig übertragen werden.

Die **"Rückzahlungsbedingungen"** sind an einem Tag in Bezug auf eine vorzeitige Rückzahlung der Forderung aus dieser Namensschuldverschreibung erfüllt, sofern

- (a) die Zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung zur vorzeitigen Rückzahlung der Forderung erteilt und bis zu diesem Tag nicht widerrufen hat. Die Erteilung der vorherigen Zustimmung hängt unter anderem von Folgendem ab:
  - (i) die Schuldnerin ersetzt die Forderung zuvor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Schuldnerin nachhaltig sind; oder
  - (ii) die Schuldnerin weist der Zuständigen Aufsichtsbehörde hinreichend nach, dass die Eigenmittel der Schuldnerin auch nach der vorzeitigen Rückzahlung der Forderung die Anforderungen nach Art. 92(1) der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung nach Art. 128 Nr. 6 CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die Zuständige Aufsichtsbehörde nach Maßgabe von Art. 104(3) der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich erachtet; und
- (b) etwaige weitergehende Anforderungen nach im Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung geltendem deutschem Aufsichtsrecht erfüllt sind.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Forderung setzt die vorherige Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde ferner voraus, dass sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Forderung ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und sofern (i) die Zuständige Aufsichtsbehörde es für ausreichend sicher hält, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii)

die Schuldnerin der Zuständigen Aufsichtsbehörde hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt des Verzinsungsbeginns die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war.

"CRD IV" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

5. Die Schuldnerin verzichtet hinsichtlich der Forderung aus dieser Namensschuldverschreibung auf Aufrechnung und Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Rechten, durch welche die Forderung beeinträchtigt werden könnte, solange und soweit die Forderung zum Sicherungsvermögen im Sinne von § 125 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört, das gilt auch im Falle der Insolvenz.
6. Die Abtretung oder Verpfändung ist im Ganzen oder in Teilbeträgen von mindestens Euro 1 Mio. ausschließlich an institutionelle Investoren uneingeschränkt zulässig. Als institutionelle Investoren gelten juristische Personen. Abtretungen an Stiftungen sind unabhängig von deren Rechtsform ausgeschlossen. Blankoabtretungen sind ausgeschlossen. Abtretungen sind der Schuldnerin unverzüglich anzuzeigen.
7. Sämtliche Zahlungen aus Kapital und Zinsen sind von der Schuldnerin auf ein Konto der Gläubigerin innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu überweisen und werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder Gebühren jedweder Art geleistet, die von der Bundesrepublik Deutschland oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Fall ist die Schuldnerin nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen verpflichtet.
8. Die Forderung aus dieser Namensschuldverschreibung begründet eine unmittelbare, nicht besicherte, unbedingte und nachrangige Verbindlichkeit der Schuldnerin, die untereinander gleichrangig sind. Im Falle von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldnerin und im Falle der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Schuldnerin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Schuldnerin geht die Verbindlichkeit der Schuldnerin aus dieser Namensschuldverschreibung den Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Schuldnerin vollständig im Rang nach. Sie ist jedoch vorrangig zu all jenen nachrangigen Forderungen gegen die Schuldnerin, die gemäß ihren Bedingungen oder Kraft Gesetzes gegenüber der in dieser Namensschuldverschreibung verbrieften Verbindlichkeit nachrangig sind oder ausdrücklich im Rang zurücktreten, und vorrangig zu den Forderungen der Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals der Schuldnerin gemäß Art. 52 ff. der CRR.
9. Diese Namensschuldverschreibung stellt ein Instrument des Ergänzungskapitals der Schuldnerin gemäß Art. 63 der CRR dar. Verweise in dieser Namensschuldverschreibung auf einzelne Artikel der CRR umfassen Verweise auf Bestimmungen der Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften welche die in den Artikel enthaltenen Regelungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

Die Gläubigerin ist nicht berechtigt, Forderungen aus dieser Namensschuldverschreibung gegen etwaige gegen sie gerichtete Forderungen der Schuldnerin aufzurechnen.

Für die Verbindlichkeiten aus dieser Namensschuldverschreibung ist der Gläubigerin keine Sicherheit durch die Schuldnerin oder durch Dritte gestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden.

Die Gläubigerin ist nicht berechtigt, die Namensschuldverschreibung zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.

Vor einer Insolvenz, Auflösung oder Liquidation der Schuldnerin stehen alle Ansprüche, Rechte und Verpflichtungen aus dieser Namensschuldverschreibung unter dem Vorbehalt eines Regulatorischen Bail-in. Der Gläubigerin stehen in diesem Fall keinerlei Ansprüche gegen die Schuldnerin zu, die sich aus dem Regulatorischen Bail-in ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen.

**"Regulatorischer Bail-in"** bedeutet eine Stundung oder dauerhafte Reduzierung der Rückzahlungsansprüche, Zinsansprüche oder anderen Zahlungsansprüche aus der Namensschuldverschreibung (bis einschließlich auf Null) oder eine vollständige oder teilweise Löschung oder Umwandlung in Aktien oder andere Eigentumstitel der Schuldnerin, jeweils auf Grundlage deutschen Rechts (einschließlich des Rechts der Europäischen Union, sofern es in der Bundesrepublik Deutschland anwendbar ist).

10. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
11. Die über die Forderung ausgestellte und der Gläubigerin ausgehändigte Namensschuldverschreibung ist nach Erledigung sämtlicher Kapital- und Zinszahlungen aus dieser Forderung der Schuldnerin zurückzugeben.

Frankfurt am Main, den 21.08.2018

**COMMERZBANK**  
**Aktiengesellschaft**

